

BUNDESGERICHTSHOF

III_ZR_70/67

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend den Antrag auf gerichtliche Entscheidung
über den Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt
D [REDACTED] vom 21. November 1963

Beteiligte:

1. Dipl. Kfm. Dr.Dr. Hans S [REDACTED],
D [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], als Konkursverwalter
über das Vermögen der Firma T [REDACTED] & B [REDACTED],
Alleininhaber Kaufmann Otto B [REDACTED] in D [REDACTED]-
[REDACTED]

Antragsteller und Revisions-
beklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

2. Kaufmann Otto B [REDACTED],
D [REDACTED], Am W [REDACTED] [REDACTED],

3. Umlegungsausschuß der Stadt D [REDACTED],
D [REDACTED], R [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

4. Oberer Umlegungsausschuß bei der Landesbaube-
hörde Ruhr, E [REDACTED], R [REDACTED]allee [REDACTED],

5. Stadt D [REDACTED],
vertreten durch den Rat der Stadt,

Antragsgegnerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 16. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler beschlossen:

Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren einschließlich des in ihm zustande gekommenen Vergleichs auf

111.080 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Im Streit ist, ob die vom Umlegungsausschuß in das Verteilungsverzeichnis aufgenommene Regelung, nach der die Stadt D [REDACTED] für die Ablösung des Mietrechts der Firma T [REDACTED] & B [REDACTED] eine Geldentschädigung von 200.000 DM zahlen und die Firma für 9 Monate von einer monatlichen Mietzahlung von 1.200 DM an die Stadt D [REDACTED] freistellen soll, mit Rücksicht auf eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse - alsbald eingetretener Vermögensverfall der Firma - vom Umlegungsausschuß durch seinen späteren Beschluß vom 21. November 1963 zuungunsten der Firma hat aufgehoben werden können oder nicht. - Dabei ist der Antrag des der Firma bestellten Konkursverwalters auf gerichtliche Entscheidung nach § 157

BBauG auf Aufhebung des Beschlusses vom 21. November 1963 und des ihn bestätigenden Widerspruchsbescheides des Oberen Umlegungsausschusses gerichtet. -

Ginge der Antrag durch, so hätte das zur Folge: Die Stadt D[REDACTED] wäre daran gehindert, die von ihr noch vor der Konkurseröffnung über das Vermögen der Firma T[REDACTED] & B[REDACTED] gezahlten 100.000 DM als eine - nicht bevorrechtigte - Konkursforderung geltend zu machen. - Eine Masseschuld, wie sie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, liegt nicht vor; ihr stände ein Anspruch aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse gegenüber, hier dagegen geht es um eine vor Konkurseröffnung eingetretene Bereicherung des Gemeinschuldners; wenn die Stadt D[REDACTED] an einer Stelle der Beiakten davon spricht, die Forderung werde als Masseschuld geltend gemacht, so sollte damit in Wahrheit nichts anderes gesagt sein, als daß die Forderung als Konkursforderung geltend gemacht werde. - Ebenso könnte die Stadt D[REDACTED] einen Ersatz für die ebenfalls vor der Konkurseröffnung erbrachte Freistellung der Firma T[REDACTED] & B[REDACTED] von Mietzahlungen in Höhe von 10.800 DM höchstens als Konkursforderung geltend machen. Die Konkursdividende ist derzeit mit 10 v.H. zu veranschlagen. Ferner müßte die Stadt D[REDACTED] die noch ausstehenden zweiten 100.000 DM zu Händen des Konkursverwalters zahlen.

Insoweit es nun gemäß dem Vorstehenden darum geht, den Konkursverwalter vor Rückzahlungen oder Er-



satzzahlungen zu bewahren, ist das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers und Revisionsklägers nach den Beträgen zu bestimmen, die er, wenn überhaupt, an die Stadt D[REDACTED] zu leisten haben würde. Diese Beträge stellen auch den Wert dar, den die entsprechenden Forderungen unter den gegebenen Verhältnissen für jedermann hätten. Dem kann, zumal es sich hier nicht um die Geltendmachung einer ziffernmäßig bestimmten Geldforderung handelt, derart Rechnung getragen werden, daß der Wert nach der über § 161 BGB entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 3 ZPO auf $(100.000 + 10.800 : 10 =) 11.080$ DM veranschlagt wird. Zu dieser Summe treten dann die vollen 100.000 DM hinzu, die die Stadt D[REDACTED] bei einem Erfolg des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu leisten hätte.

Demgemäß ergibt sich für das Revisionsverfahren ein Streitwert von 111.080 DM, der zugleich den Wert des Vergleichs darstellt.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler